

STATUT

Vienna hotVolleys Volleyballteam

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.12.2011

Inhalt

§	1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§	2	Vereinszweck
§	3	Mittel zur Erreichung des Zweckes
§	4	Mitgliedschaft
§	5	Erwerb der Mitgliedschaft
§	6	Beendigung der Mitgliedschaft
§	7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	8	Vereinsorgane
§	9	Mitgliederversammlung
§ 1	10	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 1	11	Vorstand
§ 1	12	Aufgaben des Vorstandes
§ 1	13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§ 1	14	Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
§ :	15	Schiedsgericht
§ :	16	Auflösung des Vereines

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsge 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Vienna hotVolleys Volleyballteam.

Vereinssitz ist Wien.

§ 2 Zweck Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung

und ist Mitglied im Wiener Volleyballverband. Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Aktivität und will allen, die sich sportlich betätigen wollen, die Möglichkeit dazu bieten, vor allem den Volleyballsport auszuüben, insbesonders durch die Teilnahme an Verbandsmeisterschaften (Bundesland Wien, national und international).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere im Volleyballsport;
- b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
- c) Durchführung und Teilnahme von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
- f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften; g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
- h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung; i) Verbreitung von Fanartikeln
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Bausteinaktionen;
- d) Flohmärkte und Basare;
- e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien); f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- g) Veranstaltungen;
- h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- i) Sportlerablösen;
- j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- 1) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen; m) Zinserträge und Wertpapiere;
- n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- o) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- p) Beteiligung an Unternehmen;

an der Organisation des Vereines aktiv mitarbeiten.

q) Vereinbarungen mit Medien.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche,
- außerordentliche und Ehrenmitglieder. (2) Als ordentliche Mitglieder können über Beschluss des Vorstandes volljährige Personen aufgenommen werden, die
- (3) Als außerordentliche Mitglieder, sogenannte sportausübende Mitglieder, können über Beschluss des Vorstandes Personen aufgenommen werden, die von den angebotenen Möglichkeiten der sportlichen Betätigungen Gebrauch
- (4) Ehrenmitglieder können über Beschluss des Vorstandes physische oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein fördern, oder sich um die Erreichung des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben.

machen wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand zu erfolgen (vierwöchige Kündigungsfrist), bei sportausübenden Mitgliedern unter gleichzeitiger Beachtung der jeweiligen Verbandsbestimmungen. Er wird erst nach Erledigung aller Verpflichtungen und Verbindlichkeiten wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, sobald das Mitglied ein den Interessen des Vereines zuwiderlaufendes Verhalten an den Tag legt oder der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt. Hiezu ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.
- (7) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben außer den in § 4 genannten Rechten und Pflichten die vom Vorstand des Vereines festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgabe aktiv zu unterstützen.
- (3) Sämtliche Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
 - b) Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
 - c) Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d) Schiedsgericht (§15)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b und c beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern und wird vom Präsidenten oder geschäftsführenden Präsidenten, im Falle deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich unterschrieben einzureichen (Datum des Poststempels). Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder (§7 (2)), die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die teilnahmeberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des geschäftsführenden Präsidenten bzw. des von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse sind wortgetreu im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.
- (8) Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- g) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines, er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Präsidenten, dem Schriftführer (oder seines Stellvertreters) dem Kassier (oder seines Stellvertreters) und kann durch weitere Funktionen erweitert werden (Vizepräsidenten, Fachreferenten), die auch ohne Stimmrecht ausgestattet sind.
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche

Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Der Vorstand tritt möglichst einmal im Quartal zusammen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Den Vorsitz führt der Präsident oder der geschäftsführende Präsident, in deren Abwesenheit ein vom Vorstand gewählter

- Vorsitzender, der aber Vorstandsmitglied sein muss. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. (5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die
- Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere a) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;

b) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf

- Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG); c) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
- d) Aufstellung und Beschlussfassung des jährlichen Voranschlages sowie des Rechnungsabschlusses
- e) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Einberufung von Mitgliederversammlung
- g) die Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) der Beschluss und die Durchführung von Vereinsnamensänderungen
- das Recht, den Vorstand an Stelle vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder für seine Amtsdauer durch j)
- Kooptierung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zu ergänzen k) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen

q) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

- 1) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- m) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser
- über die (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
- n) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG); o) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG); p) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;

Der Vorstand erledigt schließlich alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht nach den Statuten ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorganes fallen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

Behörden und Dritten. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Präsidenten oder vom geschäftsführenden Präsidenten oder von zwei im vorstand vertretenen Funktionären unterzeichnet sein. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist jedenfalls die Mitfertigung des Kassiers oder dessen Stellvertreters erforderlich. (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können

(2) Der Präsident und der geschäftsführende Präsident vertreten (jeder allein) den Verein nach außen, gegenüber

- ausschließlich von in Abs. 2 genannten Funktionären erteilt werden. (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident bzw. geschäftsführende Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in
- den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. (6) Der Schriftführer hat den Präsidenten bzw. geschäftsführenden Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten bzw. geschäftsführenden Präsidenten sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet,

§ 14 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kontrollorgane (Rechnungsprüfer) auf die Dauer von vier

Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Kontrollorgane sind zur Teilnahme an allen Sitzungen des Vereines berechtigt (beratend, kein Stimmrecht). Sie

Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Pflicht und das Recht die Tätigkeit des Vereines und seiner

- dürfen keine Mitglieder des Vereinsvorstandes sein. (2) Sie haben
- die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen; vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen,

Organe zu überwachen. Insbesondere haben sie den Rechnungsabschluss zu überprüfen und der

- Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach,
- auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insichgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).

können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);

ihm

- Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit
- beratender Stimme teilzunehmen. (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§
- 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8, § 11 Abs 5).
- (5) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2)

zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten

Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmten Normen gebunden zu sein nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder dessen Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein ist als freiwillig aufgelöst zu betrachten, sobald die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigenen hiezu bestimmten Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert einer gemeinnützigen Vereinigung im Sinne der Bundesabgabenordnung, die im Dienste der Volksgesundheit steht, zugeführt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls

Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

Erwin Schützenhofer
El will Schutzenholei

Wien, am 13. Dezember 2011